

Forum-Gewerberecht | Reisegewerbe (Titel III GewO) | Geschicklichkeitsspiel mit Gewinnerzielung

Autor	Beitrag
Pfälzer 08.06.2007 11:38	Liebe Kolleginnen und Kollegen, folgender Sachverhalt liegt mir vor: eine männliche Person veranstaltet auf einem Volksfest einen Geschicklichkeitssparcour mit dem Fahrrad. Für einen Beitrag von 3,- EUR kann man probieren, diesen Parcour zu schaffen. Gelingt es, erhält man entweder 50,- EUR in bar oder ein Handy. Der Verantwortliche beruft sich auf § 60 GewO, den es jedoch nicht mehr gibt. Welche Erlaubnis braucht der Veranstalter ?? Ist dies überhaupt erlaubnisfähig ?? Danke für Eure Hilfe und ein schönes WE K.Kullmann
Meike 08.06.2007 13:27	Gruß in die Pfalz, eine Erlaubnis nach § 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d GewO für das eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen LKAs oder ein Abdruck der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Sinne des § 33 e GewO vorgelegt werden muss, darf im Reisegewerbe nur auf den in § 5 SpielV bezeichneten Veranstaltungen und nur dann erteilt werden, wenn der Gewinn in Waren besteht. Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: